Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 12 (1937)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Revision der Verbandsstatuten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

finden, wo sich seine Wohnung befinden muß. Kaum erkennt er die frische, schmucke Siedlung wieder. Die vordem roten Ziegeldächer sind mit fleckig verteilten grau-, grün-, rötlich-schmutzigen Farben bemalt. Absichtlich sind die sonst so peinlich sauber gehaltenen Straßen durch wirr verstreute Flecken entstellt. Die großen, sonst so schmuck präsentierenden Fensterpartien der Häuser sind zum Teil mit Brettern vernagelt, zum Teil von innen mit Teppichen, Wolldecken, Blachen, alten Kleidern, schwarzen Tüchern verhängt, ja mit Zeitungen verklebt. Eine Gruppe Männer schreitet durch die Straße. Voran einer. Er zeigt mit der Hand gegen ein Fenster, durch das noch ein feinster Lichtschimmer hinausdringt. Einer aus der Gruppe schreibt auf ... Rapport ... Str.... Nr.... Stockwerk . . . Mahnung . . . Buße . . .

Weg wendet sich der Blick, und neues Staunen. Von dort, wo die Häuser am dichtesten stehen, zieht sich ein endlos langer Zug dahin, gegen den Wald, welcher den Hügel krönt. Ein Zug von Menschen, schlafende Kinder, Bündel von Habe auf den Armen, geführt von solch seltsam Gekleideten, welche, in gleichmäßigen Abständen verteilt, daherschreiten ... Warum in den Wald?

Plötzlich schwere Schüsse, eins, zwei, drei, vier... Von der Abwehrbatterie am Waldrand sausen Geschosse himmelwärts. Sekunden: Krachen, Feuerschein; weitere Sekunden: da und dort fallen kleine, größere Eisenstücke aus jener Richtung zurück, treffen klirrend Dächer, fallen in den Menschenzug, Schreie, Verwirrung... daran erwacht, legt er sich nun richtig schlafen mit müdem, verworrenem Kopf.

## Revision der Verbandsstatuten

Vorbemerkungen

Die Generalversammlung des Verbandes in Basel hatte gezeigt, daß die bisherigen Statuten den heutigen, komplizierteren Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen gerecht zu werden vermögen. Der Zentralvorstand nahm daher eine Revision in Aussicht. Der Entwurf für die neuen Statuten liegt nun vor und wird im folgenden den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht in der Meinung, daß Sektionen sowohl als Genossenschaften ihn besprechen und allfällige Abänderungsanträge dem Zentralvorstand zugehen lassen. Für die Einreichung solcher Anträge hat der Zentralvorstand eine Frist angesetzt bis 31. März 1937.

Einige Bemerkungen zum nachfolgenden Entwurf mögen angebracht sein. Der Name des Verbandes wurde auf vielfachen Wunsch kürzer gefaßt, er ist auch in der neuen Form durchaus zweckentsprechend.

Die Beitragspflicht wurde den im Jahre 1930 gefaßten Beschlüssen angepaßt.

Neu

### STATUTEN

de

Schweizerischen Verbandes

für

# Wohnungswesen

1. Name, Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen »Schweizerischer Verband für Wohnungswesen« (Union suisse pour l'Amélioration du Logement) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Der Sitz des Verbandes befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung und insbesondere die Förderung genossenschaftlichen Bauens und Wohnens.

Art. 3. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Die ihm zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Verfolgung der Verbandszwecke zu verwenden.

Neu geregelt wurde, auf Grund der Erfahrungen an einzelnen Generalversammlungen, das Stimmrecht. Die alten Statuten stellten auf die Höhe des Beitrages ab, die neuen auf die Anzahl der Wohnungen, die eine Genossenschaft besitzt. Sie tun das in der Meinung, daß die Delegierten schließlich auch wieder ihre eigenen Genossenschafter vertreten und nicht ihr Kapital oder ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Durchführung einer Abstimmung wird auch so noch gewissen Formalitäten rufen, die man jedoch kaum mit einem irgendwie gearteten System je umgehen könnte. Im allgemeinen sind Abstimmungen mit knappem Mehr an unsern Tagungen auch sehr selten, so daß sich in der Praxis keine Schwierigkeit ergeben dürfte.

Nach Möglichkeit wurden die bisherigen Statuten beibehalten. Statuten sind ein Kleid, das wohl dem Körper von Zeit zu Zeit angepaßt werden muß, aber der Körper ist das Lebendige, nicht das Kleid.

Alt

### STATUTEN

de

Schweizerischen Verbandes

für

Wohnungswesen und Wohnungsreform

1. Name, Zweck und rechtliche Stellung des Verbandes.

Art. 1. Unter dem Namen »Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform« besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Gerichtsstand in Zürich

Art. 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Art. 3. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Eventuell demselben zufließende Gewinne sind zur weitern Verfolgung der Verbandszwecke zu verwenden.

#### 2. Mitgliedschaft und Finanzen.

Art. 4. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Bau- und Wohngenossenschaften sowie andere juristische Personen, die die Ziele des Verbandes zu unterstützen gewillt sind;
- b) Städte, Gemeinden und öffentliche Verwaltungen, die den Verband subventionieren;
- c) Einzelpersonen.

Die Verbandsmitglieder schließen sich in der Regel zu Sektionen zusammen.

- Art. 5. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt, soweit für das betreffende Gebiet dem Verbande angeschlossene Sektionen bestehen, durch die letztern. Die direkte Mitgliedschaft beim Verband ist in Ausnahmefällen möglich.
- Art. 6. Der Austritt kann unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektions- oder Verbandsvorstand erfolgen.
- Art. 7. Die Sektionen des Verbandes geben sich im Rahmen der vorliegenden Verbandsstatuten ihre eigene Organisation. Indessen bedürfen ihre Statuten der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Art. 8. Der Verband erhebt, soweit nicht die Sektionen für ihr Gebiet höhere Beiträge vorsehen, folgende Jahresbeiträge:
  - a) Bau- und Wohngenossenschaften sowie andere juristische Personen Fr. 10.— bis Fr. 200.— nach Beschluß des Vorstandes;
  - b) Gemeinden unter 5000 Einwohnern mindestens Fr. 20.—;
    - Gemeinden von 5—10 000 Einwohnern mindestens Fr. 50.—;
    - Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern für jedes weitere 10 000 je Fr. 20.— mehr;
  - c) für Einzelmitglieder, die keiner Sektion angehören, beträgt der Beitrag Fr. 5.—.

Der Vorstand bemüht sich außerdem um Subventionen und Beiträge seitens öffentlicher Verwaltungen und privater Gönner.

Art. 9. Die Erhebung der Beiträge und Subventionen erfolgt durch die Sektionen, die die Hälfte der vom Verband vorgesehenen ordentlichen Beiträge und Subventionen an die Verbandskasse abliefern. Mitglieder, die keiner Sektion angehören, bezahlen ihre Beiträge direkt an die Verbandskasse. Allfällige Beiträge des Bundes verbleiben der Verbandskasse, außerordentliche Beiträge der Sektionsmitglieder der betreffenden Sektion.

Art. 10. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 3. Organe des Verbandes.

Art. 11. Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Generalversammlung.
- 2. Der Zentralvorstand.
- 3. Die Kontrollstelle.

### 4. Generalversammlung.

Art. 12. Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Frühjahr zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande, so oft es im Interesse des Verbandes liegt, einberufen werden. Außerdem können eine Sektion oder 5 Kollektivmitglieder des Verbandes unter motivierter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, in welchem

#### 2. Mitgliedschaft.

- Art. 4. Die Mitgliedschaft können erwerben: Einzelpersonen, juristische Personen und andere Gesellschaften sowie öffentliche Korporationen und Verwaltungen.
- Art. 5. Die Verbandsmitglieder schließen sich in der Regel zu Sektionen zusammen.
- Art. 6. Die Aufnahme erfolgt entweder durch die Sektionen oder durch den Verbandsvorstand. Der Austritt kann auf Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektions- oder Verbandsvorstand erfolgen.
- Art. 14. Die Statuten der Sektionen dürfen nicht in Widerspruch mit den Verbandsstatuten stehen und sind dem Verbandsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Art. 7. Zur Bestreitung der Auslagen werden folgende Beiträge erhoben:
  - a) Einzelpersonen Fr. 5.- pro Jahr;
  - b) Genossenschaften, Vereine und andere Gesellschaften Fr. 10.— bis 100.— nach Beschluß der Sektionen;
  - c) Firmen, kaufmännische und industrielle Unternehmungen mindestens Fr. 20.—;
  - d) Gemeinden unter 5000 Einwohnern mindestens Fr. 20.—,
    - Gemeinden von 5—10 000 Einwohnern mindestens Fr. 30.—,
    - Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern für jede weitern 10 000 Einwohner je Fr. 20.— mehr;
  - e) jährliche Subventionen des Bundes und der Kantone.

Die Einkassierung der Beiträge und Subventionen erfolgt durch die Sektionen, die die Hälfte davon an die Verbandskasse abliefern.

Art. 8. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 3. Organe des Verbandes.

Art. 9. Die Organe des Verbandes sind:

- 1. die Generalversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand,
- 3. die Kontrollstelle.

### Art. 10. Die Generalversammlung.

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Frühjahr zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, so oft es im Interesse des Verbandes liegt, einberufen werden. Außerdem können eine Sektion oder 30 Mitglieder des Verbandes unter motivierter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, in welchem Falle die Ab-

Falle die Abhaltung spätestens zwei Monate nach der Eingabe erfolgen soll. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in den Verbandszeitschriften spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

An der Generalversammlung kann jedes Mitglied als stimmberechtigt teilnehmen. Bau- und Wohngenossenschaften mit einem Bestand bis 50 Wohnungen oder Einfamilienhäusern haben Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht, größere Genossenschaften für jedes weitere oder angebrochene Hundert Wohnungen auf einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht, jedoch im Maximum auf deren 10. Die Sektionen als solche besitzen ein Recht auf höchstens 3 Delegierte mit Stimmrecht. Bund und subventionierende Kantone haben das Recht, sich mit je 2 Stimmen vertreten zu lassen; die Gemeinden besitzen auf je 10 000 Einwohner das Recht auf einen Delegierten mit Stimmrecht, sofern sie die ordentlichen Mitgliederbeiträge gemäß Art. 8 entrichten. Subventionierende Gemeinden, deren Subvention nicht die Höhe des Mitgliederbeitrages gemäß Art. 8 erreicht, haben Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Die Zahl der Delegierten ohne Stimmrecht ist unbeschränkt. Die Delegierten sind berechtigt, mehrere Stimmrechte auszuüben, jedoch nur in Vertretung von Mitgliedern der gleichen Sektion und höchsten für deren 10. Einzelpersonen können sich nicht vertreten lassen.

Vor jeder Generalversammlung ist die Stimmenzahl für jedes Mitglied festzustellen. Bei Mitgliedern, die Sektionen angeschlossen sind, hat die Stimmenzuteilung durch Vermittlung der Sektionen zu erfolgen. Auf Grund dieses Ausweises werden den Delegierten zu Beginn der Generalversammlung die entsprechenden Stimmkarten übergeben.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Zentralvorstandes. Als Protokollführer funktioniert ein von der Versammlung zu wählender Tagesaktuar.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn es nicht mit Mehrheit anders verlangt wird, offen. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten kann in der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie durch die Einladung bekanntgegeben wurden.

- In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- a) Wahl des Zentralvorstandes und des Verbandspräsidenten sowie deren Abberufung;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach vorangegangenem Bericht der Kontrollstelle und Dechargeerteilung an den Zentralvorstand;
- d) Statutenänderung;
- e) Beschlußfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Sektionen oder der Mitglieder. Anträge der Sektionen oder der Mitglieder müssen bis spätestens Ende März dem Zentralvorstand eingereicht werden;
- f) Beschlußfassung über Liquidation und Wahl der Liquidatoren.

### 5. Zentralvorstand.

Art. 13. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens sieben, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Der Zentralvorstand konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, selbst.

Der Zentralvorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Zentralvorstand kann einen Sekretär anstellen und außerdem zur Erledigung bestimmter Geschäfte besondere Ausschüsse wählen, deren Befugnisse er festlegt. haltung spätestens zwei Monate nach der Eingabe erfolgen soll. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe an die Sektionen und an die Einzelmitglieder des Verbandes, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung.

An der Generalversammlung kann jedes Mitglied als stimmberechtigt teilnehmen. Bund und subventionierende Kantone haben das Recht, sich mit je 2 Stimmen vertreten zu lassen; die Gemeinden besitzen auf je 10 000 Einwohner das Recht auf einen Delegierten mit Stimmrecht. Die Bau- und Wohngenossenschaft, ebenso die übrigen juristischen Personen besitzen für je Fr. 50.— Jahresbeitrag das Recht auf einen Delegierten mit Stimmrecht. Diese Delegierten sind berechtigt, mehrere Stimmrechte auszuüben. Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Vor Beginn der Generalversammlung ist die Stimmberechtigung jedes Einzelmitgliedes und die Stimmenzahl der einzelnen Delegierten durch Ausgabe von Stimmkarten festzustellen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verbandsvorstandes. Als Protokollführer funktioniert ein von der Versammlung zu wählender Tagessekretär.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten kann in der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn der Antrag durch die Einladung bekanntgegeben wurde.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidenten und deren Abberufung;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach vorangegangenem Bericht der Rechnungsrevisoren und Dechargeerteilung an den Verbandsvorstand:
- d) Statutenänderung;
- e) Beschlußfassung über Anträge des Verbandsvorstandes, der Sektionen oder der Mitglieder. Anträge der Sektionen oder der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Verbandsvorstand eingereicht werden;
- f) Beschlußfassung über Liquidation und Wahl der Liquidatoren.

### Art. 11. Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens sieben, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. An der Spitze desselben steht der Präsident. Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Verbandsvorstand selbst.

Der Verbandsvorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verbandsvorstand kann einen Sekretär anstellen und außerdem zur Erledigung bestimmter Geschäfte besondere Ausschüsse wählen, deren Befugnisse er festlegt. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Zentralvorstand geregelt.

Art. 14. Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen; er muß außerdem innert 14 Tagen einberufen werden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder unter begründeter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### 6. Kontrollstelle.

Art. 15. Die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus höchstens drei Mitgliedern bestellte Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

#### 7. Schlußbestimmungen.

Art. 16. Im Falle einer Liquidation ist ein Aktivüberschuß einer gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dienenden Institution zuzuwenden.

Die Unterschriftsberechtigung wird vom Verbandsvorstand geregelt.

Art. 12. Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen; er muß außerdem innert zehn Tagen einberufen werden, sofern zwei Vorstandsmitglieder unter begründeter Angabe der Verbandsgegenstände dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### Art. 13. Kontrollstelle.

Die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus höchstens drei Mitgliedern bestellte Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

#### 4. Schlußbestimmungen.

Art. 15. Im Falle einer Liquidation ist ein noch vorhandener Aktivüberschuß einer gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dienenden Institution zuzuwenden.

# Vom Wohnungsmarkt in unseren Städten

#### Der Wohnungsmarkt in Bern

Eine am 1. Dezember 1936 in der Stadt Bern durchgeführte Wohnungszählung ergab für diesen Tag insgesamt 1158 leerstehende Wohnungen gegenüber 1213 am entsprechenden Tag des Vorjahres und 1183 am 1. Dezember 1934. Von den 1158 Wohnungen waren 1149 reine Mietwohnungen, inbegriffen 19 Einfamilienhäuser. 136 von diesen Wohnungen waren auf einen spätern Zeitpunkt vermietet. In Prozenten aller 34 561 Wohnungen der Stadt Bern ausgedrückt, ergibt sich für den 1. Dezember 1936 eine Leerwohnungsziffer von 3,4 Prozent gegenüber 3,6 Prozent im Dezember 1935. Nach Größenklassen geordnet, standen leer 49 (2,8 Prozent) Wohnungen mit einem Zimmer, 340 (3,3 Prozent) mit zwei, 489 (3,6 Prozent) mit drei, 186 (3,8 Prozent) mit vier, 51 (2,4 Prozent) mit fünf und 43 (2,3 Prozent) mit sechs und mehr Zimmern.

### Beträchtlicher Leerwohnungsbestand der Vororte Basels

Die neueste Leerwohnungszählung in den basellandschaftlichen Vororten Basel, den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Münchenstein und Muttenz verzeichnet ein neues Ansteigen der Leerwohnungenzahl gegenüber dem Vorjahr um 11,7 Prozent. Im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand beträgt die Zahl der Leerwohnungen heute 5,4 Prozent gegenüber 4,9 Prozent im letzten Jahr und einem Normalsatz von 2 Prozent. Dieser Leerwohnungsbestand von 5,4 Prozent entspricht einem Mietzinsausfall von insgesamt 363 708 Fr.

#### Zürcher Wohnungsmarkt

(Mitg.) Ueber die Entwicklung des Wohnungsmarktes seit 1. Juli 1936 geben die folgenden Zahlen Aufschluß, denen zum Vergleich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt werden.

		Vorrat an leeren	Wohnungen
		in Prozenten aller	Wohnungen
		1935	1936
	Juli	3,6	3,91
	Oktober	3,7	4,07
I.	Dezember	3,5	3,69
		1936	1937
I.	Januar	3,3	3,71

Bei den Zweizimmerwohnungen beziffert sich der Leerwohnungsvorrat auf 2,55 Prozent, bei den Dreizimmerwohnungen auf 3,58 Prozent, bei den Vierzimmerwohnungen auf 4,78 Prozent.

Die Gesamtzahl der Wohnungen beträgt 90 846, diejenige der leeren Wohnungen 3372 (3,71 Prozent). Der Wohnungsbedarf war so gering, daß die Zunahme der Zahl der Wohnungen im Monat Dezember um 16 eine Steigerung des Prozentsatzes der Leerwohnungen von 3,69 Prozent auf 3,71 Prozent zur Folge hatte.

# Der Franken bleibt ein Franken - nur die Preise steigen

Am 26. September ist durch den Bundesrat der Schweizerfranken abgewertet worden. Stolz tönte es damals aus allen Lautsprechern unseres Landes in die ganze Welt hinaus: »Der Franken bleibt ein Franken.« Und doch war allen Einsichtigen klar, daß diese schöne und selbstbewußte Phrase eben eine Phrase bleiben werde. Man kann den Pudel nicht waschen, ohne sein Fell naß zu machen. Man kann den Schweizerfranken nicht abwerten, ohne die Bezüge vom Ausland zu verteuern. Und unser Land ist und bleibt ein Importland

für einen Großteil der lebenswichtigen Artikel. So war vorauszusehen, daß alle Redensarten von Verhinderung der Teuerung auf diesen Artikeln eine Teuerung nicht verhindern würden. Das Leide ist und bleibt nur, daß man von höchster Stelle unseres Landes aus glaubte den Eindruck erwecken zu müssen, daß man den starken Mann gegenüber den ungleich viel stärkeren wirtschaftlichen Kräften spielen könne, und daß man damit das »gewöhnliche Volk« über die Schwere der Maßnahme, sagen wir, hinweggeredet hat.